

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

ab Schuljahr 2017/18

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8 / 2017

Berlin, den 07.09.2017

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schülerbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule. Die Zumessung bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Bildung und Weiterführung von Klassen mit Unterfrequenzen gegenüber den in Verordnungen festgelegten Regelungen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen.

a) Die Definition für den Bedarf* einer Schule besteht aus:

1. Zumessung nach der Stundentafel
2. Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht
3. Zumessung für strukturelle Unterstützung
4. Zumessung aus dem Dispositionspool
5. Zumessung für Profile der Schulen

b) Die Definition für den Bestand einer Schule besteht aus:

1. Netto-Pflichtstundensumme
2. Nicht verfügbare Stunden
3. Anrechnungsstunden
4. Ermäßigungsstunden
5. Stunden an/von anderen Schulen

Auf dieser Basis lassen sich für verschiedene Zwecke zielgenaue Aussagen zur Unterrichtsversorgung ableiten.

B. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. III dargestellt. In einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen bzw. bei besonderen Einrichtungsformen wird die Zumessung als *Stundenfaktor pro Klasse* ausgewiesen.

C. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Sie wird vielmehr als Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte realisiert und geht nicht in die Unterrichtsversorgung ein. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. VI dargestellt.

D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

E. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2017 in Kraft.

Mehrfach verwendete **Abkürzungen**:

Schularten, Schulanfangsphase

SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2

G = Grundschule und Grundstufe der integrierten Sekundarschule

Y = Gymnasien, Mittelstufe

K = integrierte Sekundarschule

Sek II = 2 jährig bzw. 3 jährig

Förderschwerpunkte

LE = Lernen	KM = Körperliche und motorische Entwicklung
S-B = Sehen (Blindheit)	S-S = Sehen (Sehbehinderung)
H-G = Hören und Kommunikation (Gehörlosigkeit)	H-S = Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
SP = Sprache	ES = Emotionale und soziale Entwicklung
AA = Autistische Behind. Asperger	GE = Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (AF)

Sandra Scheeres

Maßnahme und erläuternde Hinweise

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen

I.1 Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen		Grundstufe*			Mittelstufe		Oberstufe				
		Std. pro Schüler/in			Std. pro Schüler/in		Std. pro Schüler/in				
		SAPh**	JÜL 1-3**	J.3-6	Y***	K	2-jähr Sek II	3-jähr Sek II			
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel		0,85	0,96	1,17	1,16	1,26	1,95	1,67			
I.1.2 Förderunterricht und Teilungsstunden		0,08	0,08	0,08	0,16	0,21	-	-			
	<i>Summe</i>	<i>0,93</i>	<i>1,04</i>	<i>1,25</i>	<i>1,32</i>	<i>1,47</i>	<i>1,95</i>	<i>1,67</i>			
<small>*Die Schulen erhalten im Bedarfsfall Stunden als Frequenzausgleich. **Für die Jahrgangsmischung (SAPh und JÜL 1-3) erhalten die Schulen für die Jst. 1 und 2 zusätzliche 2 Stunden pro Klasse, die auch in Erzieherstunden (1 VZE Lehrkräfte entspricht dabei 2 VZE Erzieher) oder Projektmitteln umgewandelt werden können. Jahrgangübergreifende Lerngruppen in den Stufen 1 bis 3 erhalten für 2/3 der Lerngruppen in 1 bis 3 den Bonus, es wird mathematisch gerundet. *** Für Gym., die mit Jst. 7 beginnen und für Jst. 5+6 gilt eine gesonderte Berechnung.</small>											
I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten		LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE/AF	AA
I.2.1 Unterricht laut Stundentafel in der Grundstufe		1,96	2,13	4,25	4,86	2,43	3,79	2,83	2,55	Alle Stufen:	3,19/ 4,25/ 5,10
I.2.2 Teilungsstunden und Förderunterricht		---	0,22	---	0,11	0,06	0,25	---	0,20		---
	<i>Summe</i>	<i>1,96</i>	<i>2,35</i>	<i>4,25</i>	<i>4,97</i>	<i>2,49</i>	<i>4,04</i>	<i>2,83</i>	<i>2,75</i>		<i>3,19/ 4,25/ 5,10</i>
I.2.3 Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe		2,22	2,67	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20	3,13/ 4,17/ 5,00	3,94/ 5,25/ 6,30
I.2.4 Teilungsstunden und Förderunterricht		0,31	0,17	---	---	---	---	---	---	0,12/ 0,17/ 0,20	0,06/ 0,08/ 0,10
	<i>Summe</i>	<i>2,53</i>	<i>2,84</i>	<i>5,33</i>	<i>5,92</i>	<i>2,96</i>	<i>4,25</i>	<i>3,20</i>	<i>3,20</i>	<i>3,25/ 4,34/ 5,20</i>	<i>4,00/ 5,33/ 6,40</i>
<small>*Die Schulen erhalten im Bedarfsfall Stunden als Frequenzausgleich. *LE nur Jst. 3-6 **H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/in</small>											

II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung	Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/innen, PU's, Betreuer/innen oder Sozialarbeiter/innen umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.						
II.1 Leistung für Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/innen in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase und der Inklusion. (Anlage 2)						
II.2 Leistung für sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	Die Zumessung von Stunden erfolgt in Abhängigkeit von den realisierten Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule, inkl. der temporären Lerngruppen sowie der sonderpädagogischen Kleinklassen bei Vorlage der Kooperationsverträge mit dem bezirklichen Jugendamt.						
II.3 Leistung für Sprachbildung	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) sowie der Anzahl der lernmittelbefreiten Schüler/innen einer Schule. Die Sprachbildung beinhaltet einen Dispositionspool der Schulaufsicht. Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Zumessung für die Willkommensklassen gesichert. (Anlage 3)						
II.4 Leistung für Ganztagsbetrieb	Die Zumessung erfolgt an Gymnasien, integrierten Sekundarschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Lernen auf Basis der Anzahl der Schüler/innen, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (bisher Schülerarbeitsstunden).						
Faktoren	<u>Gymnasien</u>	<u>ISS</u>	<u>FS Gehörlose</u>	<u>FS Schwerhörige</u>	<u>FS Blinde</u>	<u>FS Sehbehinderte</u>	<u>FS Lernen</u>
gebunden	0,043	0,13	0,41	0,33	0,54	0,27	0,24
offen	0,043	0,04	0,13	0,10	0,17	0,08	0,07
teilgebunden	0,043	0,13/0,04/0,085	0,27	0,21	0,35	0,18	0,16

Maßnahme und erläuternde Hinweise

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme

<p>III.1 Staatliche Europaschule Berlin</p> <p>Profilbedarf SESB</p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.</p> <table border="1" data-bbox="996 271 1691 399"> <thead> <tr> <th colspan="5">Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen</th> </tr> <tr> <th>Grundstufe</th> <th colspan="4">Mittelstufe</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>Y*</th> <th>Y**</th> <th>K*</th> <th>K**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12,33</td> <td>4,08</td> <td>1,29</td> <td>7,25</td> <td>4,63</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;"><small>*einzügig **zweizügig</small></p>	Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen					Grundstufe	Mittelstufe				G	Y*	Y**	K*	K**	12,33	4,08	1,29	7,25	4,63																										
Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen																																															
Grundstufe	Mittelstufe																																														
G	Y*	Y**	K*	K**																																											
12,33	4,08	1,29	7,25	4,63																																											
<p>III.2 Spezialschulen</p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:</p> <table border="0" data-bbox="448 502 1881 662"> <tr> <td>01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach</td> <td>04K04 Nelson-Mandela-Schule</td> </tr> <tr> <td>01Y07 Französisches Gymnasium</td> <td>06K01 John-F.-Kennedy-Schule</td> </tr> <tr> <td>03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg</td> <td>09A07 Flatow-Oberschule</td> </tr> <tr> <td>03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik</td> <td>11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin</td> </tr> <tr> <td>04A08 Poelchau-Schule</td> <td>12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg</td> </tr> </table>	01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach	04K04 Nelson-Mandela-Schule	01Y07 Französisches Gymnasium	06K01 John-F.-Kennedy-Schule	03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg	09A07 Flatow-Oberschule	03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik	11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin	04A08 Poelchau-Schule	12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg																																				
01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach	04K04 Nelson-Mandela-Schule																																														
01Y07 Französisches Gymnasium	06K01 John-F.-Kennedy-Schule																																														
03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg	09A07 Flatow-Oberschule																																														
03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik	11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin																																														
04A08 Poelchau-Schule	12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg																																														
<p>III.3 Profilbedarf I</p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.</p>																																														
<p>III.4 Profilbedarf II</p> <p>III.4.1 Zumessung von Stunden zur Profilbildung</p> <p>Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen</p> <p>III.4.2 Zumessung von Stunden zur Profilbildung</p> <p>Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten</p>	<p>Der Profilbedarf II unterstützt die innerschulische Qualitätsentwicklung auf Basis einer Zielvereinbarung. Die Zuweisung der Stunden an die einzelnen Schulen erfolgt durch die Schulaufsicht. Grundlage der Berechnung ist die Schülerzahl der Region nach Schularten mal Faktor.</p> <table border="1" data-bbox="996 798 1691 925"> <thead> <tr> <th colspan="4">Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen</th> </tr> <tr> <th>Grundstufe</th> <th colspan="2">Mittelstufe</th> <th>Sek II</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>Y**</th> <th>K</th> <th>2 jährig bzw. 3 jährig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,02</td> <td>0,03</td> <td>0,01</td> <td>0,06</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;"><small>**für Jst. 5+6 gesonderte Berechnung</small></p> <table border="1" data-bbox="996 981 2072 1085"> <thead> <tr> <th colspan="10">Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt</th> </tr> <tr> <th>LE***</th> <th>SP</th> <th>KM</th> <th>S-B</th> <th>S-S</th> <th>H-G</th> <th>H-S</th> <th>ES</th> <th>GE oder AF</th> <th>AA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="10" style="text-align: center;">0,08</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;"><small>***LE nur Jst. 3-6</small></p>	Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen				Grundstufe	Mittelstufe		Sek II	G	Y**	K	2 jährig bzw. 3 jährig	0,02	0,03	0,01	0,06	Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt										LE***	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S	ES	GE oder AF	AA	0,08									
Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen																																															
Grundstufe	Mittelstufe		Sek II																																												
G	Y**	K	2 jährig bzw. 3 jährig																																												
0,02	0,03	0,01	0,06																																												
Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt																																															
LE***	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S	ES	GE oder AF	AA																																						
0,08																																															

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen an beruflichen Schulen

Nach Stundentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz	Schüler/in
Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (BQL)	25
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	16
Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)	19
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, 1. Jahr bzw. in der Grundstufe	27
Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. 2. Jahr und	25
Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse 3. oder weiteres Jahr	27
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind	27

Maßnahme und erläuternde Hinweise

Berufliche Spezialschulen		Schüler/in
	Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)	19
	Annedore-Leber-Oberschule (08B01)	9 bis 13
	Carl-Legien-Oberschule (08B05)	23
	Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)	24
Teilungsstunden/Förderunterricht/Profilbedarf II *		Stunden
	Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/innen)	< 400 Jahresunterrichtsstunden
		2
		>= 400 Jahresunterrichtsstunden
		3
	Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr	10
	Fachstufe	8
	Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13	4
<i>*Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen. Für den Profilbedarf II (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.</i>		
Berufliches Gymnasium		Std. pro Schüler/in
	Einführungsphase im Berufsfeld I sowie dem Beruflichen Gymnasium im Schwerpunkt Sozialpädagogik und Qualifikationsphase	1,67
	Profilbedarf II	0,06

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO vom 29.10.2014		Stunden
	Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30
	Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (Kurs BBR; EBBR/MSA)	9
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: EBBR/MSA	15
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: BBR	18
	Förderstunden (nur an ISS)	2
<i>Die Teilnehmerzahl der Klassen eines Lehrganges soll durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.</i>		
V.2 Abendgymnasien		Std. pro Schüler/in
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BJW (II D). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.		
	Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,36
	Profilbedarf II	0,02
V.3 Kollegs		Std. pro Schüler/in
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler/innen und VHS-Kollegs 150 Schüler/innen.		
	Vorkurse	0,80
	Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,75
	Profilbedarf II	0,06

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden

VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/auslaufend)	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde * Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte (ab 1.8.14) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.		
Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung ≥ 2/3</u>	<u>Beschäftigung ≥ 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Religionspädagogische Weiterbildung (katholisch)			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

VI.2 Schulbezogene Anrechnungsstunden für Schulorganisation

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben stehen den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien Anrechnungsstunden zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Es gelten die folgenden Berechnungsgrundlagen:

VI.2.1 Entlastungskontingent		Std.
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse	1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in	0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse	1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in	0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in	0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs	1

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben			Std.	
VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen				
Schulleiter/in	Grundschulen Gymnasien, Integrierte Sekundarschulen Kollegs und Abendgymnasien Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Berufliche Schulen Oberstufenzentren	} Schulleitung = Unterrichts- verpflichtung 10 WoStd.	18 16 15 17 oder 15 16 oder 15 16	
	Zusätzlich reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung von 10 WoStd. in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:			
	31 bis 60	1 Std.	61 bis 90	2 Std.
	91 bis 120	3 Std.	über 120	4 Std.
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:	< 31	7 Std.	
	31 bis 60	8 Std.	61 bis 90	9 Std.
	91 bis 120	10 Std.	über 120	11 Std.
	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit			
	<= 15 Klassen	5 Std.	> 15 Klassen	8 Std.
	Berufsschule		<= 30 Klassen	5 Std.
	> 30 Klassen	8 Std.	> 40 Klassen	12 Std.
Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion)		mindestens		5
> 15 Berufsschulklassen				8
> 30 BS-Klassen und > 5 OBF-Klassen				12
Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen				10
Konrektor/in	Grundschule und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:	< 31	7 Std.	
	31 bis 60	8 Std.	61 bis 90	9 Std.
	91 bis 120	10 Std.	über 120	11 Std.
2. Konrektor/in	Grundschule	>= 540 Schüler/innen		
	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden			3
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in	Integrierte Sekundarschule in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60		3
		61 bis 90		4
		91 bis 120		5
		über 120		6
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Lei- ters/der Leiterin eines OSZ (OSZ-Koord.)		601 bis 1200 Schülerplätze		12
		> 1200 Schülerplätze		14

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben			
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt.	<= 200 Schülerplätze	6
		> 200 Schülerplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt.	> 200 Schülerplätze	5
	Abteilungskoordinator/in and.Abt.	> 360 Schülerplätze	5
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen		
	<= 5 Klassen		5
	> 5 Klassen		10
Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Leitung von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg		15
Filialleitung (OSZ)			
	<= 360 Schülerplätze		6
	> 360 Schülerplätze		10
Funktionen gemäß VV Zuordnung	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen, Kollegs, Abendgymnasien (max. 3 Funktionen mit jeweils 2 Stunden)		6
	Entlastungspool für Grundschulen (Aufwachsend um jeweils 1 Stunde zum 1.2.2018 und zum 1.2.2019)		1
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	< 200 Schüler/innen		8
	≥ 200 Schüler/innen		10
Sonderregelungen gemäß Einrichtungsschreiben	z.B. Grundstufenleitung, Sportkoordination an Eliteschulen des Sports		
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.			

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

			Std.
VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen			8.562 *
VI.3.2 LISUM BE-BB			945
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung			
Darunter Weiterbildung und regionale Fortbildung			5.631 *
Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst (Bedarfsabhängig):			11.650 *
Vor Beginn des Studiums:	Teilnehmer 5 Std.	Schule 2 Std.	
Während des Studiums:	Teilnehmer 7 Std. (G 9 Std.)	Schule 2 Std.	
Vor dem bbVD:	Teilnehmer 5 Std.	Schule 2 Std.	
Während des bbVD:	Teilnehmer 7 Std. (G 9 Std.)	Schule 2 Std.	(nur Quereinsteiger)
Studierende im Praxissemester:	Teilnehmer 2 Std.	Fachberater 5 Std.	(ein Schuljahr)
Studienräte im Einsatz an Grundschulen:	---	Schule 2 Std.	(ein Schuljahr)

* Werte der letzten Lehrbedarfsfeststellung

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
VI.3.4 Modellversuche		643
VI.3.5 Schulen besonderer Prägung (ehem. Schulversuche)	Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bei der Zumessung berücksichtigten Stunden werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - weiterhin gewährt.	
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung		
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	>= 100	26
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen		42
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertreterinnen regional		324
Frauenvertreterin zentral verwaltete Schulen		26
stellv. Frauenvertreterinnen regional und zentral verwaltete Schulen		20
Gesamtfrauenvertreterin		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		2.442 *
VI.3.8 Fachseminarleitung		6.818 *
VI.3.9 Beratungsaufgaben		4.169 *
VII. Vertretungsmittel	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluss von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.	
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen		
Lehramtsanwärter/innen	durchschnittlich	7

* Werte der letzten Lehrerbedarfsfeststellung

Anlage 1

Stundentafeln und Zumessungsfrequenzen schulartbezogen nach Jahrgangsstufen

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen (Faktoren siehe I.1 der Zumessungsrichtlinien)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Grundstufe der Integrierten Sekundarschule (Saph 20,5/24=0,85; Jst 3-6 28/24=1,17)
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	30	31	-	-	-	-	Gymnasien (61/58=1,05)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	29	29	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	-	-	31	31	32	32	Integrierte Sekundarschulen (126/100=1,26)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	25	25	25	25	
Stundentafel	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Gymnasien (134/116=1,16)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen (Grundstufe 106/54=1,96; Mittelstufe 120/54=2,22)
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	33	33	Sprache (GS 153/72=2,13; MS 128/48=2,67)	
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12		
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	33	33	Körperliche und motorische Entwicklung (GS 153/36=4,25; MS 128/24=5,33)	
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6		
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Blindheit) (GS 175/36=4,86; MS 142/24=5,92)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Sehbehinderung) (GS 175/72=2,43; MS 142/48=2,96)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	27	27	30	31	33	34	33	33	35	35	Hören - und Kommunikation (Gehörlosigkeit) (GS 182/48=3,79; MS 136/32=4,25)
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Stundentafel	25	25	28	29	31	32	31	31	33	33	Hören - und Kommunikation (Schwerhörigkeit) (GS 170/60=2,83; MS 128/40=3,2)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	33	33	Emotionale und soziale Entwicklung (GS 153/60=2,55; MS 128/40=3,2)	
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10		
Stundentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe - Stundentafel 25									Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (25/8=3,13; 25/6=4,17; 25/5=5)	
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										
Stundentafel	20	21	24	27	30	31	31	32	32	Autistische Behinderung, Aspergerklassen (GS 153/48=3,19; 153/36=4,25; 153/30=5,10) (MS 126/32=3,94; 126/24=5,25; 126/20=6,30)	
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung

Die Entscheidung der Zuordnung von Schülerinnen/Schülern wird gemäß § 31 Abs. 6 der Sonderpädagogikverordnung grundsätzlich von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde getroffen. Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuellen Bescheid der Schulaufsicht dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

a. Sonderpädagogische Förderung/Integration

Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf in der Integration in allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach Gruppen pro Schüler/in:

1. **Förderschwerpunkt-Gruppe 1 = 2,5** Stunden Grundstufe, davon bis zu 1,0 als reg. Disposition
= **3,0** Stunden Mittelstufe und Sek II, davon bis zu 1,0 als reg. Disposition

*Sprache(ab Jst. 1), Lernen(ab Jst. 4),
Emotionale und soziale Entwicklung(ab Jst. 4)*

2. **Förderschwerpunkt-Gruppe 2 = 3,0** Stunden

*Sehen(Sehbehinderung), Hören und
Kommunikation(Schwerhörigkeit),
Körperliche und motorische Entwicklung*

3. **Förderschwerpunkt-Gruppe 3 = 8,0** Stunden

*Sehen(Blindheit), Hören und
Kommunikation(Gehörlose), Geistige Entwicklung,
Autistische Behinderung, FS I bzw. II*

b. Die Zumessung erfolgt für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse. Bereits diagnostizierte Schüler/innen mit den Behinderungen „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten in der Schulanfangsphase daher nach „a.1.“ keine Zumessung.

c. Flankierende Maßnahmen und Berufliche Schulen.

d. Die regionale Disposition ermöglicht der zuständigen Schulaufsicht eine Detailsteuerung auf Basis örtlicher sowie schulischer Besonderheiten.

e. Der reale Schülerfaktor der Inklusion für die Jahrgangsstufe 1-3 im Schuljahr 2017/18 beruht auf der zugemessenen Stundenzahl der Integration pro Schüler für die Förderschwerpunktgruppe 1 im Schuljahr 2016/17:

$$\text{Schülerfaktor (konstant)} = \frac{\text{LES-Stunden für Jahrgangsstufen 1-6 (LBF 1.11.2016)}}{\text{Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 (alle Klassenarten, LBF 1.11.2016)}}$$

$$\text{Stunden LES 2017/18 (Jahrgangsstufen 1-3)} = \text{Schüler der Jahrgangsstufen 1-3 (alle Klassenarten, LBF 1.11.2017)} * \text{Schülerfaktor 2017/18}$$

Zusätzlich gilt eine 5%ige Progression und eine Nachsteuerungsreserve stellt sicher, dass unterschiedliche schulspezifische Bedingungen berücksichtigt werden können.

f. **Genehmigte** Schwerpunktschulen der Inklusion erhalten eine erweiterte Ausstattung.

Anlage 3 - Strukturelle Unterstützung Sprachförderung

Maßnahmen zur Sprachförderung und für die Einrichtung von Willkommensklassen sowie den Übergang von Schülern aus Willkommensklassen in Regelklassen.

a. Die Zumessung erfolgt für Schülern/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) und für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (LmB):

1. Grundstufe	= 0,15 Stunden, davon bis zu 0,05 als Disposition
2. Mittelstufe des Gymnasiums, der Sonderschule	= 0,10 Stunden, davon bis zu 0,03 als Disposition
3. Spezialschulen, Zweiter Bildungsweg	= 0,10 Stunden, davon bis zu 0,03 als Disposition
4. Mittelstufe der Integrierten Sekundarschule	= 0,22 Stunden, davon bis zu 0,07 als Disposition

Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von **>=40%** für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) **oder** **>=40%** für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine **dieser** Bedingungen muss für die Schule erfüllt sein.

b. Flankierende Maßnahmen, vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen sind Bestandteil der Sprachförderung.

c. Die bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung in Willkommensklassen wird sichergestellt. Dabei gilt bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge an einer Schule eine Zumessungsfrequenz von 12 Schülerinnen und Schülern. Die tatsächliche Belegung der Lerngruppen wird von der regionalen Schulaufsicht in enger Abstimmung mit der Schulbehörde und den Schulen monatlich geprüft. Die Lerngruppen gehen nicht in die Frequenzermittlung der Regelklassen an den betroffenen Schulen ein.

Es gilt die folgende Stundenzumessung pro Klasse:

1. Grundstufe	= 28 Stunden
2. Mittelstufe der integrierten Sekundarschule, des Gymnasiums und der Sonderschule	= 31 Stunden
3. Berufliche Schulen	= 31 Stunden

d. Von der Zumessung unter c. können bis zu 3 Stunden pro Klasse als Disposition zur Detailsteuerung auf Basis örtlicher schulischer Besonderheiten verwendet werden. Die Disposition dient in diesem Fall ausschließlich dem Aufbau und der Fortführung eines Systems zur Förderung der Schüler aus Willkommensklassen beim Übergang in Regelklassen, da in aller Regel ein besonderer Förderbedarf in der deutschen Sprache und im Fachunterricht bestehen bleibt.